Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 23. Januar 1997	Nummer 3

Inhalt Seite

Landesregierung

Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Brandenburg 18

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Verfügung über die Richtlinie über die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Programms zur Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Betriebe im Land Brandenburg (Liquiditätssicherungsprogramm - LISI -) 37

Amtliches Eichwesen - Bekanntmachung zur Füllmengenprüfung von Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden 38

Richtlinie zur Förderung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen des Landes Brandenburg an In- und Auslandsmessen sowie -ausstellungen 38

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Richtlinie der am Gemeinsamen Krebsregister (GKR) beteiligten Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über die Vergütung von Meldungen 41

Hinweis zur Richtlinienänderung 45

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) im Bereich der sozialen Dienste 45

Richtlinie zur Förderung von "Arbeit statt Sozialhilfe" 46

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 3/1997

Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Brandenburg

Vom 12. Dezember 1996

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 6. September 1994 (ABl. S. 1454) wird wie folgt geändert:

1. Zum Inhaltsverzeichnis:

a) An "§ 24 Förmliche Bearbeitung der Vorgänge" wird der Zusatz "(Verfügung)" angefügt.

b) Nach § 70 wird "§ 70a Verfahren beim Erlaß von Rechtsverordnungen, bei denen der Landtag zu beteiligen ist" eingefügt.

2. Zum Anlagenverzeichnis:

a) Nach Anlage 1 wird "Anlage 1a (zu § 29): Abkürzungsverzeichnis der Behörden, Gerichte und Einrichtungen" eingefügt.

b) Nach Anlage 5 wird "Anlage 5a (zu § 70a): Richtlinien für das Verfahren beim Erlaß von Rechtsverordnungen, bei denen der Landtag mitwirkt" eingefügt.

c) Nach Anlage 5a wird "Anlage 5b (zu § 73): Bestimmungen zur Vereinheitlichung des Verfahrens der Landesregierung bei der Behandlung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen" eingefügt.

3. Zu § 1:

In den Absätzen 1 und 2 entfallen die Worte "einschließlich des Bevollmächtigten des Landes Brandenburg für Bundesangelegenheiten und Europa".

4. Zu § 3:

In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

"Eine Abteilung soll aus mindestens fünf Referaten bestehen."

Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt."

5. Zu § 13:

In Absatz 3 werden die Worte "der Bevollmächtigte des Landes Brandenburg für Bundesangelegenheiten und Europa" durch die Worte "das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

6. Zu § 14:

In Satz 2 werden die Worte "... oder, sofern dies angeordnet ist, der Staatssekretär" gestrichen. Folgender Satz wird angefügt:

"§ 2 bleibt unberührt."

7. Zu § 15:

§ 15 wird wie folgt gefaßt:

"Stellung und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Landesgleichstellungsgesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254)."

8. Zu § 24:

a) In der Überschrift wird der Zusatz "(Verfügung)" angefügt.

b) In Absatz 1 werden die Worte "abschließend gezeichnete" durch das Wort "schlußgezeichnete" ersetzt.

9. Zu § 29:

a) In Satz 2 werden die Worte "oder Aktenzeichen" durch folgende Anführung ersetzt: "(Bearbeiterzeichen und Aktenzeichen)".

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Bei der Verwendung von Abkürzungen von Behörden, Gerichten und Einrichtungen gilt das als Anlage 1a beigefügte Abkürzungsverzeichnis."

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

10. Zu § 38:

In Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort "abschließend" durch das Wort "schluß" ersetzt.

11. Zu § 39:

Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefaßt:

"a) der Staatssekretär mit dem Zusatz "In Vertretung", in der Verfügung abgekürzt "I.V.". Bei Verwendung seines Kopfbogens entfällt dieser Zusatz."

12. Zu § 43:

In Absatz 2 werden die Worte "und geöffnet" gestrichen.

13. Zu § 45:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "den Bevollmächtigten des Landes Brandenburg für Bundesangelegenheiten und Europa" durch die Worte "das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Bevollmächtigten des Landes Brandenburg für Bundesangelegenheiten und Europa" durch die Worte "Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

14. Zu § 47:

In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden die Worte "der Bevollmächtigte des Landes Brandenburg für Bundesangelegenheiten und Europa" durch die Worte "das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

15. Zu § 49:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Entsprechendes gilt für Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte nach dem Umweltinformationsgesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S.1490)."

16. Zu § 52:

Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen."

17. Zu § 56:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Stellungnahme der Landesregierung zur Prüfbitte oder zur Empfehlung des Petitionsausschusses des Landtages ist in analoger Anwendung zum Muster zur Beantwortung Kleiner Anfragen (Anlage 4) zu gestalten und ..."

18. Zu § 57:

In den Absätzen 1, 2 und 3 werden die Worte "Bevollmächtigter des Landes Brandenburg für Bundesangelegenheiten und Europa" durch die Worte "Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

19. Zu § 58:

§ 58 wird wie folgt gefaßt:

"**§ 58**
Einleitung eines Verfahrens, Beitritt zu einem Verfahren, Vertretung im Verfahren

(1) Über die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg und über den Beitritt zu einem anhängigen Verfahren entscheidet die Landesregierung. Die Entscheidung wird vom Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten im Benehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium des Innern und den durch das Verfahren fachlich betroffenen Ressorts vorbereitet.

(2) Der Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vertritt das Land im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht oder vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg. Er bestellt den Vertreter für die mündliche Verhandlung und erteilt ihm eine schriftliche Vollmacht zur Vorlage bei Gericht. Vertritt der Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten persönlich das Land, so erteilt der Ministerpräsident die Vollmacht."

20. Zu § 59:

§ 59 wird wie folgt gefaßt:

"**§ 59**
Äußerung der Landesregierung im Verfahren

(1) Die Staatskanzlei leitet die der Landesregierung vom Bundesverfassungsgericht oder vom Verfassungsgericht des Landes Brandenburg übersandten Schriftsätze dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten und dem Ministerium des Innern zu. Das Ministerium des Innern erklärt gegenüber dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, ob es im Verfahren beteiligt werden will.

(2) Das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten beteiligt alle fachlich berührten Ministerien, stets jedoch die Staatskanzlei, an der Erstellung einer abgestimmten Äußerung. Einer Abstimmung bedarf es auch, wenn von einer Äußerung abgesehen werden soll. Nach Einholung der Stellungnahme der fachlich berührten Ministerien wird die Äußerung der Landesregierung durch das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten erarbeitet.

(3) Wird über den Inhalt einer abzugebenden Stellungnahme keine Übereinstimmung erzielt, so ist die Frage dem Kabinett zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten.

(4) Die Äußerung wird "namens der Landesregierung" vom Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten abgegeben. Sie soll vom Minister oder vom Staatssekretär gezeichnet werden. Je einen Abdruck der Stellungnahme erhal-

ten die Staatskanzlei und das Ministerium des Innern sowie die durch das Verfahren fachlich betroffenen Ministerien."

21. Zu § 60:

§ 60 wird wie folgt gefaßt:

"§ 60
Erteilung von Auskünften

Bei der Erteilung von Auskünften an das Bundesverfassungsgericht oder an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg durch einzelne Ministerien sind alle fachlich berührten Ministerien zu beteiligen. Die Auskünfte sind über das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten an das Bundesverfassungsgericht oder an das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg zu leiten. Soweit Auskünfte nicht reine Tatfragen betreffen, gilt § 59 Abs. 2, 3 und 4 entsprechend."

22. Zu § 64:

Die Worte "Ministerium der Justiz" werden durch die Worte "Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

23. Zu § 65:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Ministerium der Justiz" durch die Worte "Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Der Beschlußvorschlag lautet:

I. Die Landesregierung stimmt dem Entwurf des Gesetzes ... in der Fassung der Kabinettvorlage des Ministerpräsidenten/des Ministers/der Ministerin ... vom ... zu.

II. Die Landesregierung beschließt die Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag.

III. Federführend zuständig ist der Ministerpräsident/der Minister ..."

24. Zu § 69:

In § 69 werden die Worte "Ministerium der Justiz" durch die Worte "Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

25. Zu § 70:

Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Der Beschlußvorschlag lautet:

I. Die Landesregierung stimmt der Verordnung ... in der Fassung der Kabinettvorlage des Ministerpräsidenten/des Ministers/der Ministerin ... vom ... zu.

II. Der Landtag ist nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg zu unterrichten.

III. Federführend zuständig ist der Ministerpräsident/der Minister/die Ministerin ..."

26. Einfügung eines § 70a:

Nach § 70 wird folgender § 70a eingefügt:

"Das Verfahren beim Erlaß von Rechtsverordnungen, bei denen der Landtag zu beteiligen ist, richtet sich nach den Richtlinien der Anlage 5a."

27. Zu § 71:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Ministerien" durch die Worte "Mitglieder der Landesregierung" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Verordnung eines Mitgliedes der Landesregierung wird durch dieses eigenhändig auf der Urschrift unterzeichnet. Ist das Mitglied der Landesregierung verhindert, wird es durch den Staatssekretär vertreten."

c) Dem § 71 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ist für die Verordnung eines Mitgliedes der Landesregierung die Herstellung des Einvernehmens mit einem anderen Mitglied erforderlich, wird das Schreiben zur Herstellung des Einvernehmens durch dieses unterzeichnet. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend."

28. Zu § 72:

§ 72 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Staatskanzlei veranlaßt die Verkündung der Verordnungen der Landesregierung über das Ministerium des Innern im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II. Das federführende Ministerium übersendet der Staatskanzlei dazu zwei Exemplare (Urschrift und Abschrift) der vom Kabinett beschlossenen Verordnung und eine Diskette, auf der der Text enthalten ist. In dem Anschreiben ist die Übereinstimmung mit dem Kabinettbeschluß unter Angabe des Beschlußtages zu bestätigen.

(2) Die Ministerien veranlassen die Verkündung der Verordnungen ihrer Minister über das Ministerium des Innern ebenfalls im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II. Sie übersenden dazu die Urschrift und eine Abschrift der ausgefertigten Verordnung sowie eine Diskette, auf der der Text enthalten ist.

(3) Die Urschriften aller Verordnungen verbleiben zunächst beim Ministerium des Innern. Dieses übergibt die Urschriften am Jahresende an das Brandenburgische Landeshauptarchiv zur Aufbewahrung."

29. Zu § 73:

In Satz 2 wird nach "... Behandlung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen" "(Anlage 5b)" eingefügt.

30. Zu § 76:

In Absatz 4 werden die Worte "Ministerium der Justiz" durch die Worte "Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

31. Zu § 77:

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften der Landesregierung und der Ministerien richtet sich nach Bestimmungen, die das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten erläßt."

32. Einfügung einer Anlage 1a:

Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 1a eingefügt:

"Anlage 1a
(zu § 29)

Abkürzungsverzeichnis der Behörden, Gerichte und Einrichtungen des Landes Brandenburg

Stand: November 1995

Schlüssel:

00 Landtag
01 Verfassungsgericht
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei
03 Ministerium des Innern
04 Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten
05 Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
06 Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
07 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
09 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
10 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
11 Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
12 Ministerium der Finanzen
13 Landesrechnungshof

Abkürzung	Behördenname
Bereich: LT	
LT	Landtag des Landes BB
LfD	Landesbeauftragter für den Datenschutz
Bereich: VerfG	
VerfG	Verfassungsgericht des Landes BB
Bereich: MP	
MP	Ministerpräsident
CdS	Chef der Staatskanzlei
BlzpB	Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
Bereich: MI	
MI	Ministerium des Innern
LKA	Landeskriminalamt
LvermA	Landesvermessungsamt
LDS	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
ZABH	Zentrale Ausländerbehörde für Asylbewerber
LaSt	Landesstelle für Aussiedler
PP	Polizeipräsidium
PWSP	Polizeipräsidium der Wasserschutzpolizei
LPS	Landespolizeischule
LESE	Landeseinsatzeinheit der Polizei
ZTB	Zentraldienst der Polizei für Technik und Beschaffung
FHöV	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
LaköV	Landesakademie für öffentliche Verwaltung
SPAV	Staatliches Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen
StMBD	Staatlicher Munitionsbergungsdienst
LFS	Landesfeuerwehrschule
LPF	Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik
AAH	Ausländeraufnahmeheim
Bereich: MdJBE	
MdJBE	Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten
JVA	Justizvollzugsanstalt
JA	Justizakademie
DRA	Deutsche Richterakademie
GStA	Generalstaatsanwaltschaft
FG	Finanzgericht
OLG	Brandenburgisches Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
VG	Verwaltungsgericht
LG	Landgericht
StA	Staatsanwaltschaft
AG	Amtsgericht

Abkürzung	Behördenname
Bereich: MBJS	
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
LJA	Landesjugendamt
StSchA + Kfz.-KZ	Staatliches Schulamt + Kfz.-KZ
PLIB	Pädagogisches Landesinstitut
MPZ	Medienpädagogisches Zentrum
STS Sek I	Staatliches Studienseminar Sekundarstufe I
STS Sek II	Staatliches Studienseminar Sekundarstufe II
LprA	Landesprüfungsamt
SPFW	Sozialpädagogisches Fortbildungswerk
NsGym	Niedersorbisches Gymnasium
PK	Potsdam Kolleg
CK	Cottbus Kolleg
Bereich: MWFK	
MWFK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
BLAD	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
BLMUF	Brandenburgisches Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte
FONTAR	Theodor-Fontane-Archiv
BLHA	Brandenburgisches Landeshauptarchiv
FOEB	Staatliche Fachstelle für öffentliche Bibliotheken
KS	Brandenburgische Kunstsammlungen
FMUS	Filmmuseum Potsdam
STTH	Staatstheater Cottbus
UNIP	Universität Potsdam
HFF	Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad-Wolf" Potsdam Babelsberg
BTUC	Technische Universität Cottbus
EUV	Europa-Universität Viadrina
FHL	Fachhochschule Lausitz
FHB	Fachhochschule Brandenburg
TFHW	Technische Fachhochschule Wildau
FHE	Fachhochschule Eberswalde
FHP	Fachhochschule Potsdam
Bereich: MASGF	
MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
ASV	Amt für Soziales und Versorgung
AAS	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
FK Beelitz	Fachklinik für Lungenkrankheiten und Tuberkulose Beelitz
Lkl	Landesklinik
LIAA	Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BLR	Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin
LSG	Landessozialgericht
LAG	Landesarbeitsgericht
SG	Sozialgericht
ArbG	Arbeitsgericht

Abkürzung	Behördenname
Bereich: MW	
MW	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
OLB	Oberbergamt
LME	Landesamt für Meß- und Eichwesen
LGRB	Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe
MPA	Materialprüfungsamt
BA	Bergamt
EA	Eichamt
Bereich: MUNR	
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung
LUA	Landesumweltamt
AfI	Amt für Immissionsschutz
LAGS	Landesanstalt für Großschutzgebiete
Bereich: MELF	
MELF	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
LELF	Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
LFA	Landesforstamt
AfAO	Amt für Agrarordnung
AfF	Amt für Forstwirtschaft
SVLA	Staatliches Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt
LUFA	Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt
LafOP	Landesanstalt für Forstplanung
WAS	Waldarbeitsschule
FSF	Forstschule Finkenkrug
JWH	Jugendwaldheim
BHLG	Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt
Bereich: MSWV	
MSWV	Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
LBBW	Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen
BLVS	Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau
BSBA	Brandenburgisches Straßenbauamt
BABA	Brandenburgisches Autobahnamt
ISW	Institut für Stadtentwicklung und Wohnen
Bereich: MdF	
MdF	Ministerium der Finanzen
OFD	Oberfinanzdirektion
ZBB	Zentrale Bezügestelle
FRZ	Finanzrechenzentrum
LHK	Landeshauptkasse
LARoV	Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen
GVA	Grundstücks- und Vermögensamt
FA	Finanzamt
LBA	Landesbauamt
FHF	Fachhochschule für Finanzen

Abkürzung	Behördenname
LFS	Landesfinanzschule
BZ	Bildungszentrum der Finanzverwaltung
SBL	Sonderbauleitung

Bereich: LRH

LRH	Landesrechnungshof
SRPA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt

Abkürzungsverzeichnis der Behörden, Gerichte und Einrichtungen des Landes Brandenburg nach Alphabet

Behördenname	Abkürzung	Bereich
A		
Amt für Agrarordnung	AfAO	MELF
Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik	AAS	MASGF
Amt für Forstwirtschaft	AfF	MELF
Amt für Immissionsschutz	AfI	MUNR
Amt für Soziales und Versorgung	ASV	MASGF
Amtsgericht	AG	MdJBE
Arbeitsgericht	ArbG	MASGF
Ausländeraufnahmeheim	AAH	MI
B		
Bergamt	BA	MW
Bildungszentrum der Finanzverwaltung	BZ	MdF
Brandenburgische Kunstsammlungen	KS	MWFK
Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	BlzpB	MP
Brandenburgisches Autobahnamt	BABA	MSWV
Brandenburgisches Haupt- und Landgestüt	BHLG	MELF
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege	BLAD	MWFK
Brandenburgisches Landesamt für Verkehr und Straßenbau	BLVS	MSWV
Brandenburgisches Landeshauptarchiv	BLHA	MWFK
Brandenburgisches Landesinstitut für Rechtsmedizin	BLR	MASGF
Brandenburgisches Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte	BLMUF	MWFK
Brandenburgisches Oberlandesgericht	OLG	MdJBE
Brandenburgisches Straßenbauamt	BSBA	MSWV
C		
Chef der Staatskanzlei	CdS	MP
Cottbus Kolleg	CK	MBJS
D		
Deutsche Richterakademie	DRA	MdJBE

Behördenname	Abkürzung	Bereich
E		
Eichamt	EA	MW
Europa-Universität Viadrina	EUV	MWFK
F		
Fachhochschule Brandenburg	FHB	MWFK
Fachhochschule Eberswalde	FHE	MWFK
Fachhochschule Lausitz	FHL	MWFK
Fachhochschule Potsdam	FHP	MWFK
Fachhochschule für Finanzen	FHF	MdF
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	FHöV	MI
Fachklinik für Lungenkrankheiten und Tuberkulose Beelitz	FK Beelitz	MASGF
Filmmuseum Potsdam	FMUS	MWFK
Finanzamt	FA	MdF
Finanzgericht	FG	MdJBE
Finanzrechenzentrum	FRZ	MdF
Forstschule Finkenkrug	FSF	MELF
G		
Generalstaatsanwaltschaft	GStA	MdJBE
Grundstücks- und Vermögensamt	GVA	MdF
H		
Hochschule für Film und Fernsehen "Konrad-Wolf" Potsdam Babelsberg	HFF	MWFK
I		
Institut für Stadtentwicklung und Wohnen	ISW	MSWV
J		
Jugendwaldheim	JWH	MELF
Justizakademie	JA	MdJBE
Justizvollzugsanstalt	JVA	MdJBE
L		
Landesakademie für öffentliche Verwaltung	LaköV	MI
Landesamt für Bauen, Bautechnik und Wohnen	LBBW	MSWV
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	LDS	MI
Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	LELF	MELF
Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe	LGRB	MW
Landesamt für Meß- und Eichwesen	LME	MW
Landesamt für Soziales und Versorgung	LASV	MASGF
Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen	LARoV	MdF
Landesanstalt für Forstplanung	LafOP	MELF

Behördenname	Abkürzung	Bereich
Landesanstalt für Großschutzgebiete	LAGS	MUNR
Landesarbeitsgericht	LAG	MASGF
Landesbauamt	LBA	MdF
Landesbeauftragter für den Datenschutz	LfD	LT
Landeseinsatzeinheit der Polizei	LESE	MI
Landesfeuerwehrschule	LFS	MI
Landesfinanzschule	LFS	MdF
Landesforstamt	LFA	MELF
Landeshauptkasse	LHK	MdF
Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	LIAA	MASGF
Landesjugendamt	LJA	MBJS
Landesklinik	Lkl	MASGF
Landeskriminalamt	LKA	MI
Landespolizeischule	LPS	MI
Landesprüfstelle für Feuerwehrtechnik	LPF	MI
Landesprüfungsamt	LprA	MBJS
Landesrechnungshof	LRH	LRH
Landessozialgericht	LSG	MASGF
Landesstelle für Aussiedler	LaSt	MI
Landesumweltamt	LUA	MUNR
Landesvermessungsamt	LvermA	MI
Landgericht	LG	MdJBE
Landtag des Landes BB	LT	LT
Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt	LUFA	MELF
M		
Materialprüfungsamt	MPA	MW
Medienpädagogisches Zentrum	MPZ	MBJS
Ministerium der Finanzen	MdF	MdF
Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten	MdJBE	MdJBE
Ministerium des Innern	MI	MI
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	MASGF	MASGF
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	MBJS	MBJS
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	MELF	MELF
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	MSWV	MSWV
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	MUNR	MUNR
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	MW	MW
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	MWFK	MWFK
Ministerpräsident	MP	MP
N		
Niedersorbisches Gymnasium	NsGym	MBJS
O		
Oberbergamt	OLB	MW
Oberfinanzdirektion	OFD	MdF
Oberverwaltungsgericht	OVG	MdJBE

Behördenname	Abkürzung	Bereich
P		
Pädagogisches Landesinstitut	PLIB	MBJS
Polizeipräsidium	PP	MI
Polizeipräsidium der Wasserschutzpolizei	PWSP	MI
Potsdam Kolleg	PK	MBJS
S		
Sonderbauleitung	SBL	MdF
Sozialgericht	SG	MASGF
Sozialpädagogisches Fortbildungswerk	SPFW	MBJS
Staatliche Fachstelle für öffentliche Bibliotheken	FOEB	MWFK
Staatlicher Munitionsbergungsdienst	StMBD	MI
Staatliches Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen	SPAV	MI
Staatliches Rechnungsprüfungsamt	SRPA	LRH
Staatliches Schulamt + Kfz.-KZ	StSchA + Kfz.-KZ	MBJS
Staatliches Studienseminar Sekundarstufe I	STS Sek I	MBJS
Staatliches Studienseminar Sekundarstufe II	STS Sek II	MBJS
Staatliches Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt	SVLA	MELF
Staatsanwaltschaft	StA	MdJBE
Staatstheater Cottbus	STTH	MWFK
T		
Technische Fachhochschule Wildau	TFHW	MWFK
Technische Universität Cottbus	BTUC	MWFK
Theodor-Fontane-Archiv	FONTAR	MWFK
U		
Universität Potsdam	UNIP	MWFK
V		
Verfassungsgericht des Landes BB	VerfG	VerfG
Verwaltungsgericht	VG	MdJBE
W		
Waldarbeitsschule	WAS	MELF
Z		
Zentraldienst der Polizei für Technik und Beschaffung	ZTB	MI
Zentrale Ausländerbehörde für Asylbewerber	ZABH	MI
Zentrale Bezügestelle	ZBB	MdF"

33. Zu Anlage 3:

a) In Anlage 3 Nr. 4 werden die Worte "Ministerium der Justiz" durch die Worte "Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

b) In der Anlage zur Anlage 3 (Formblatt für Kabinettvorlagen) wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 eingefügt:

"9. Auswirkungen auf die Beschäftigung"

Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

34. Zu Anlage 5:

a) Auf dem Deckblatt und im Punkt Vorbemerkungen, 1. Absatz, werden die Worte "Ministerium der Justiz" durch die Worte "Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

b) Unter dem Titel "Vorbemerkung", Absätze 1, 2 und 3 wird die bisherige Abkürzung "MdJ" durch "MdJBE" ersetzt.

35. Einfügung einer Anlage 5a:

Nach Anlage 5 wird folgende Anlage 5a eingefügt:

"Anlage 5a
(zu § 70a)

Richtlinien für das Verfahren beim Erlaß von Rechtsverordnungen, bei denen der Landtag mitwirkt

1. Rechtsverordnungen der Landesregierung

1.1 Verordnungsentwürfe sind zunächst der Landesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen.

1.2 Die in der Ermächtigungsgrundlage vorgesehene Beteiligung des Landtages und die Art der Beteiligung sind in der Eingangsformel zu nennen.

1.3 Der Ministerpräsident leitet den von der Landesregierung beschlossenen Verordnungsentwurf dem Landtag zu. Es empfiehlt sich die Beifügung einer Begründung, wenn die Verordnung aus sich selbst nicht ohne weiteres verständlich ist oder eine Einführung in dieser Form zweckdienlich erscheint. Das federführende Ministerium übersendet der Staatskanzlei dazu zwei Exemplare des vom Kabinett beschlossenen Verordnungsentwurfes, gegebenenfalls nebst Begründung, und eine Diskette, auf der der Text enthalten ist. In dem Anschreiben ist die Übereinstimmung mit dem Kabinettsbeschluß unter Angabe des Beschlußtages zu bestätigen.

1.4 Ist die notwendige Mitwirkung des Landtages erfolgt, so unterzeichnen der Ministerpräsident und die Mitglieder der Landesregierung die Verordnung ohne erneute Befassung der Landesregierung.

1.5 Erhebt der Landtag Einwendungen oder übermittelt er der Landesregierung Empfehlungen, so bringt das zuständige Mitglied der Landesregierung gegebenenfalls eine neue Kabinettvorlage ein und schlägt vor, ob und inwieweit die Stellungnahme des Landtages berücksichtigt werden soll. Der entsprechend geänderte Verordnungstext ist der Kabinettvorlage beizufügen. Folgt die Landesregierung den Einwendungen oder Empfehlungen des Landtages, oder ist eine Zustimmung des Landtages nicht erforderlich, beschließt die Landesregierung die Verordnung endgültig, anderenfalls ist die Neufassung entsprechend Nummer 1.3 erneut dem Landtag zur Zustimmung zuzuleiten.

1.6 Erhebt der Landtag Einwendungen gegen Rechtsverordnungen, die ihm nur zur Kenntnis gegeben wurden, entscheidet das zuständige Mitglied der Landesregierung, ob und inwieweit die Einwände zu berücksichtigen sind, und bringt gegebenenfalls eine überarbeitete Kabinettvorlage mit dem geänderten Verordnungstext als Anlage ein.

1.7 Die Verordnung erhält in allen Fällen das Datum der Unterzeichnung.

2. Rechtsverordnungen der Mitglieder der Landesregierung

2.1 Rechtsverordnungen, die in der Ressortzuständigkeit eines oder mehrerer Mitglieder der Landesregierung liegen, sind zunächst der Landesregierung ausschließlich zur Unterrichtung vorzulegen. Für sie gelten die Nummern 1.2 und 1.7 entsprechend.

2.2 Nummer 1.3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß das federführende Mitglied der Landesregierung die Übersendung vornimmt.

2.3 Nummer 1.4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verordnung lediglich durch die beteiligten Mitglieder der Landesregierung zu unterzeichnen ist.

2.4 Nummern 1.5 und 1.6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die vom zuständigen Mitglied der Landesregierung einzubringende Kabinettvorlage lediglich der Unterrichtung der Landesregierung dient."

36. Einfügung einer Anlage 5b:

Nach Anlage 5a wird folgende Anlage 5b eingefügt:

"Anlage 5b
(zu § 73)

Bestimmungen
zur Vereinheitlichung des Verfahrens der Landesregierung bei der Behandlung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen

herausgegeben vom

Ministerium der Justiz
und für Bundes- und
Europaangelegenheiten

A. Zweck, Inhalt und Verbindlichkeit der Bestimmungen

Die vorliegenden Bestimmungen sollen entsprechend § 73 GGO eine einheitliche und zweckmäßige Gestaltung und Behandlung von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen sicherstellen, die vom Land Brandenburg, der Landesregierung oder einzelnen Ministerien abgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich ist auf Abkommen im bundesstaatlichen Bereich beschränkt. Spezielle Probleme von nach Maßgabe des Artikels 32 Abs. 3 GG möglichen Verträgen mit ausländischen Staaten, die dem Völkerrecht unterfallen, sind nicht erfaßt.

Die Bestimmungen entsprechen den Grundsätzen, die das MdJBE seiner Prüfung der Vertragsförmlichkeit zugrunde legt und richten sich an alle mit dem Abschluß von Verträgen befaßten Stellen innerhalb der Landesregierung. Sie erfassen naturgemäß nur Standardsituationen der Vertragspraxis. Da es keinen abschließenden Kanon an Vertragsschlußformen gibt und immer auch ein Einvernehmen mit den Vertragspartnern herzustellen ist, können nicht alle denkbaren Fälle im voraus geregelt werden. Daher ist - unabhängig von der ohnehin nach den Regelungen der GGO erforderlichen Beteiligung - bei allen neu auftretenden Fragen die frühzeitige Konsultation des MdJBE und des MI angezeigt.

B. Regelungsbedarf und Rechtmäßigkeitsprüfung

Wie bei Gesetzen und Rechtsverordnungen (vgl. Empfehlungen zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Anlage 5 zu §§ 64, 69 GGO) ist auch bei Verträgen die Notwendigkeit der beabsichtigten Regelungen in Vertragsform zu prüfen. In Berücksichtigung der Besonderheit vertraglicher Regelungen sind zuerst und ergänzend die folgenden Fragen zu prüfen:

1. Besteht überhaupt Regelungsbedarf?

2. Gibt es in formaler Hinsicht Alternativen unterhalb der Ebene des Vertragsschlusses (z. B. Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenzen oder Ressortministerkonferenzen)?

3. Muß ein Vertrag mit normativer Wirkung geschlossen werden oder genügt Einvernehmen vorbehaltlich des Landesrechts, ohne daß ein Vertragsgesetz nach Artikel 91 Abs. 2 der Landesverfassung erforderlich wird?

Im Zusammenhang damit ist die Vereinbarkeit mit höherrangigem oder gleichrangigem Recht zu prüfen.

C. Form der Übereinkünfte

Entsprechend der besonderen Situation bei der Regelung von Rechtsverhältnissen durch Übereinkommen ist die Vertragspraxis im Bundesstaat vielfach uneinheitlich und es lassen sich allgemeingültige und unbestrittene formale Regeln kaum feststellen. Aus diesem Grund verstehen sich auch die folgenden Ausführungen mehr als Leitfaden zu einer zweckmäßigen Praxis denn als unabdingbare Formvoraussetzungen. Sie sind zu berücksichtigen, sofern dies möglich und im Verhältnis zu den Vertragspartnern durchsetzbar ist.

I. Staatsverträge

Staatsverträge (siehe unter Muster A) werden im verfassungsrechtlich bestimmten Zuständigkeitsbereich des Landes (nicht lediglich der Landesregierung oder eines Fachministers) gemäß Artikel 91 Abs. 1 Landesverfassung durch den Ministerpräsidenten geschlossen. In der Form des Staatsvertrages sind jedenfalls alle Übereinkünfte mit dem Bund, anderen Ländern, den Kirchen und Religionsgemeinschaften zu schließen, die nach Artikel 91 Abs. 2 der Landesverfassung der Zustimmung des Landtags bedürfen, weil sie sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen oder Aufwendungen erfordern, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind. Gegenstände der Gesetzgebung sind betroffen, wenn landesrechtlich ein Gesetz zur Regelung erforderlich wäre, insbesondere also dann, wenn Rechtspflichten der Bürger begründet, juristische Personen des öffentlichen Rechts geschaffen oder Hoheitsrechte übertragen werden. Darüber hinaus wird die Form eines (zustimmungsbedürftigen) Staatsvertrages auch bei erheblicher politischer Bedeutung des Vertragsgegenstands zu wählen sein. In Zweifelsfällen sollte eine Übereinkunft stets als Staatsvertrag behandelt werden.

Staatsverträge müssen eine Ratifikationsklausel oder eine entsprechende Bestimmung enthalten, die sicherstellt, daß die Übereinkunft erst nach Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen in Kraft tritt.

Soll ein Staatsvertrag ausnahmsweise bereits mit der Unterzeichnung in Kraft treten (einphasiger Vertragsschluß), ist vor der Unterzeichnung die Zustimmung des Landtags einzuholen oder bei der Unterzeichnung der schriftliche Zusatz "vorbehaltlich der Ratifikation" anzubringen.

II. Verwaltungsabkommen

Verwaltungsabkommen (siehe unter Muster B und C) sind alle staatsrechtlichen Übereinkünfte, die nicht nach Artikel 91 Abs. 2 der Landesverfassung zustimmungsbedürftig sind. Da ihr Regelungsgehalt allein die Exekutive betrifft, werden sie im Zuständigkeitsbereich der Regierung oder des zuständigen Fachministers geschlossen. Verwaltungsabkommen dürfen nur dann statt eines Staatsvertrages geschlossen werden, wenn ihre Bestimmungen ohne Mitwirkung des Gesetzgebers zu vollziehen sind und die aus ihnen erwachsenden finanziellen Verpflichtungen im Rahmen haushaltsrechtlicher Ermächtigungen erfüllbar sind. Letztere Frage ist jeweils mit dem MdF abzustimmen.

Verwaltungsabkommen werden grundsätzlich nicht ratifiziert, es sei denn, daß eine Vertragspartei darauf besteht. In der Regel ist vorgesehen, daß sie nach einer mit der Unterzeichnung beginnenden Frist in Kraft treten. Das Inkrafttreten kann aber auch von der wechselseitigen Mitteilung über das Vorliegen der landesrechtlichen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Bei Verwaltungsabkommen wird nach der Form ihres Abschlusses zwischen Regierungsabkommen und Ressortabkommen unterschieden. Nicht immer werden bei Verwaltungsabkommen in der Staatspraxis Regierung oder Fachminister als Vertragspartner aufgeführt; sehr häufig werden auch in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung oder der Fachminister fallende Verwaltungsabkommen als Abkommen zwischen dem Bund und den Ländern oder als Abkommen zwischen den Ländern geschlossen.

1. Regierungsabkommen

Regierungsabkommen werden im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung geschlossen. Sie sind nur zulässig, wenn es zur Vertragsdurchführung keines Gesetzgebungsaktes bedarf.

2. Ressortabkommen

Ressortabkommen werden im Zuständigkeitsbereich des zuständigen Fachministers geschlossen. Sie sind nur zulässig, wenn es zur Vertragsdurchführung keines Gesetzgebungsaktes bedarf und im Schwergewicht die Zuständigkeit eines einzigen Landesministers berührt ist.

D. Inhalt

I. Bezeichnung und Überschrift

Für die Bezeichnung der Verträge bestehen keine einheitlichen Regeln. Neben dem Ausdruck (Staats-)Vertrag sind in der Praxis von Bund und Ländern u. a. auch die Begriffe Abkommen, (Verwaltungs-)Vereinbarung und Übereinkommen üblich. Die Einordnung als Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen bestimmt sich allein nach inhaltlichen Merkmalen. Zu beachten ist aber, daß die Bezeichnung mit den übrigen die Form des Vertrages bestimmenden Merkmalen, insbesondere der Bezeichnung der Vertragsparteien, übereinstimmen muß.

Die Überschrift des Vertrages soll möglichst kurz und zitierfreundlich sein. Es genügt die Bezeichnung der Vertragsparteien (bei zweiseitigen Verträgen) und des Vertragsgegenstandes. Ort und Datum des Abschlusses werden nicht in die Überschrift aufgenommen. Gegebenenfalls ist eine Kurzbezeichnung in Klammern hinzuzufügen.

II. Gliederung

Der Inhalt der Verträge wird im allgemeinen in folgender Reihenfolge angeordnet:

Präambel,
sachlicher Anwendungsbereich,
Begriffsbestimmungen,
Hauptteil,
Verfahrensbestimmungen,
Verhältnis zu anderen (früheren) Verträgen,
Schlußbestimmungen.

Umfangreichen Verträgen kann eine Inhaltsübersicht vorangestellt werden. Sie können in Abschnitte gegliedert werden. Die einzelnen Artikel und Absätze sind mit arabischen Zahlen durchzunumerieren. Bei den Absätzen sind die Zahlen beidseitig einzuklammern. Soweit arabische Zahlen als Gliederungssymbole innerhalb eines Absatzes vor Aufzählungen oder Alternativbestimmungen stehen ("Nummern"), sind sie stets mit einem Punkt zu versehen.

Die Schlußbestimmungen enthalten insbesondere Angaben über Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung. Es folgen die Unterzeichnungsformeln.

III. Präambel

Die auf die Überschrift folgende Eingangsformel (Präambel) kann neben der Aufzählung der Vertragsparteien die Beweggründe für den Vertragsschluß und die angestrebten Ziele enthalten. Die Präambel kann für die Auslegung der Bestimmungen des Vertrages Bedeutung haben. Zu vermeiden sind Präambeln, die lediglich die Überschrift des Vertrages mit anderen Worten wiederholen oder materielle Bestimmungen enthalten. Die Präambel endet in der Regel mit einer Vereinbarungsformel ("sind wie folgt übereingekommen", "haben vereinbart", "schließen folgenden Vertrag" o. ä.), die zum materiellen Vertragstext überleitet.

IV. Formale Gleichberechtigung der Vertragspartner

Bei Verträgen im Bundesstaat erscheinen in der Überschrift, der Präambel und bei den Unterzeichnungsformeln der Bund an erster Stelle, die Länder in der alphabetischen Reihenfolge.

E. Entstehung von Vertragsentwürfen

I. Aufnahme von Verhandlungen, Unterrichtungspflichten und Beteiligungsrechte

Die Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit einem anderen

Bundesland oder mit der Bundesrepublik Deutschland bedarf der vorherigen Mitteilung an den Ministerpräsidenten (über CdS). Der Ministerpräsident ist entsprechend § 3 Abs. 2 der Vorläufigen Geschäftsordnung der Landesregierung und Ziffer I.3 Satz 3 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 28. Juni 1993 (ABl. S. 1306) über den Gang der Verhandlungen zu unterrichten.

Die Entscheidung über die Aufnahme oder weitere Fortsetzung von Verhandlungen ist der Landesregierung in Form einer Kabinettvorlage zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten, wenn sie als Angelegenheit von grundsätzlicher politischer Bedeutung zu bewerten ist (§ 13 Buchst. e) der Vorläufigen Geschäftsordnung der Landesregierung).

Bei der Ausarbeitung von Übereinkünften beteiligt das federführende Ministerium rechtzeitig die jeweils berührten Ressorts entsprechend den für die Zusammenarbeit der Ministerien geltenden Regelungen der GGO. Das Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten ist zur Prüfung der Vertragsförmlichkeit schon an den Vorarbeiten zur Erstellung von Übereinkünften mit dem Bund oder anderen Ländern zu beteiligen. Die Prüfung der Vertragsförmlichkeit soll so frühzeitig veranlaßt werden, daß Änderungs- und Verbesserungsvorschläge noch berücksichtigt werden können, in jedem Fall aber vor der Paraphierung oder, falls keine Paraphierung erfolgt, der Unterzeichnung.

Soweit es bei den Verhandlungen um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht, ist die Landesregierung nach Artikel 94 Abs. 2 der Landesverfassung verpflichtet, den Landtag frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Zu diesem Zweck teilen die Ressorts in regelmäßigen Abständen die relevanten Vorhaben dem Chef der Staatskanzlei mit.

II. Paraphierung

Nach Abschluß der Verhandlungen wird der Vertragstext gelegentlich durch die Verhandlungsführer paraphiert. Damit wird bekundet, daß der Vertragsentwurf fertiggestellt ist und den Regierungen zur Entscheidung vorgelegt werden kann, ob er unterzeichnet werden soll. Paraphiert wird, indem die Initialen der Bevollmächtigten auf jede einzelne Seite des Entwurfs gesetzt werden. Eine Paraphierung sollte nur erfolgen, wenn nachfolgende wesentliche Änderungen des Wortlauts ausgeschlossen werden können.

III. Beschlußfassung der Landesregierung

Jeder unterschriftsreife Entwurf eines Staatsvertrages oder eines Verwaltungsabkommens ist der Landesregierung in Form einer Kabinettvorlage zur Beratung und Beschlußfassung zu unterbreiten (§ 74 GGO). Sofern vorgesehen ist, daß der Vertrag bereits mit der Unterzeichnung in Kraft tritt (siehe unter F), ist die Beschlußfassung des Kabinetts zwingend vor der Unterzeichnung zu veranlassen.

F. Unterzeichnung und Inkraftsetzung

I. Unterzeichnung

Durch die Unterzeichnung wird der Vertragstext endgültig festgelegt. Der Vertrag wird hierdurch aber in der Regel noch nicht rechtswirksam geschlossen, denn zwischen der Unterzeichnung und der Erklärung, die der Übereinkunft rechtliche Verbindlichkeit verleiht (Ratifikation), ist bei Staatsverträgen die Zustimmung des Landtages nach Artikel 91 Abs. 2 der Landesverfassung, bei Verwaltungsabkommen (sofern dies nicht schon vor der Unterzeichnung geschehen ist) die Zustimmung des Kabinetts einzuholen.

Eine vertragliche Bindung der Parteien tritt durch die bloße Unterzeichnung nur dann ein, wenn dies im Text bestimmt oder den Begleitumständen klar zu entnehmen ist (einphasiger Vertragsabschluß). Ein solches Verfahren ist bei Staatsverträgen selten, bei Verwaltungsabkommen hingegen in der Regel der Fall.

Für das Land Brandenburg dürfen Staatsverträge erst in Kraft treten, nachdem der Ministerpräsident in einem besonderen Akt (Ratifikation) die Übereinkunft aufgrund der vorherigen Zustimmung des Landtages bestätigt hat.

Die Unterzeichnung erfolgt bei Staatsverträgen und Regierungsabkommen regelmäßig durch den Ministerpräsidenten, der gemäß Artikel 91 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung das Land nach außen vertritt, oder die von ihm im Einzelfall bestimmten Bevollmächtigten. Bei Ressortabkommen ist die Unterzeichnungsvollmacht durch den Erlaß des Ministerpräsidenten vom 28. Juni 1993 generell erteilt worden. Hierdurch wird jedoch weder ein Kabinettbeschluß (§ 74 GGO) noch eine gesonderte Unterzeichnungsermächtigung in den Fällen, in denen der Bund Vertragspartei ist (Ziffer I.1 des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 28. Juni 1993), entbehrlich.

Die Gestaltung der Unterzeichnungsformeln ist den im Anhang beigefügten Mustern zu entnehmen.

Nach Unterzeichnung leitet das federführende Ressort die für Brandenburg bestimmte Vertragsurkunde dem Landeshauptarchiv zur Aufbewahrung zu. Bislang bei den Ressorts aufbewahrte Vertragsurkunden sind dem Landeshauptarchiv zuzuleiten.

II. Ratifikation

Ratifikation (siehe unter Muster D und E) ist die förmliche Bestätigung des von den Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrages durch den nach Artikel 91 Abs. 1 der Landesverfassung für den Vertragsabschluß zuständigen Ministerpräsidenten. Durch Ausstellung und Übergabe der vom Fachressort nach einheitlichem Muster vorbereiteten und vom Ministerpräsidenten unterzeichneten Ratifikationsurkunde wird die Zustimmung des Landes ausgedrückt, durch die Übereinkunft gebunden zu sein. Die Übergabe der Ratifikationsurkunde erfolgt bei zweiseitigen Übereinkünften durch Austausch, bei mehrseitigen Übereinkünften durch Hinterlegung.

Die Notwendigkeit, einen Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Bundesland zu ratifizieren, ist grundsätzlich in einem besonderen Artikel, der Ratifikationsklausel, festzulegen; sie regelt gleichzeitig das Inkrafttreten. Wenn keine Ratifikationsklausel im Vertrag enthalten ist, hat die Unterzeichnung bei Staatsverträgen für das Land Brandenburg vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags zu erfolgen.

Die Ratifikation von Staatsverträgen erfolgt nach Vorliegen der Zustimmung des Landtages (Artikel 91 Abs. 2 Satz 1 der Landesverfassung). Die Zustimmung hat grundsätzlich durch Gesetz zu erfolgen (siehe zum Verfahren auch Punkt G.I.). Der Austausch oder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist nach der Verkündung des Vertragsgesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veranlassen.

III. Inkrafttreten

Zweiseitige Staatsverträge treten mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft oder nach einer mit diesem Zeitpunkt beginnenden Frist.

Bei mehrseitigen Verträgen ist unterschiedlich zu verfahren, je nachdem, ob Brandenburg als Hinterlegungsland für die Ratifikationsurkunden bestimmt ist oder nicht. Im zweiten Fall wird ein Übersendungsschreiben an die zuständige Stelle des Hinterlegungslandes (Staats- oder Senatskanzlei, Fachressort), nachrichtlich den übrigen Vertragspartnern, durch das Fachressort unterzeichnet und weitergeleitet.

Sofern Brandenburg als Hinterlegungsland für Ratifikationsurkunden bestimmt ist, verbleibt die vom Ministerpräsidenten unterzeichnete Ratifikationsurkunde bis zum Eingang der letzten Ratifikationsurkunde beim Fachressort, das jeweils den Empfang bestätigt und die Vertragspartner über den Eingang der letzten Ratifikationsurkunde unterrichtet. Anschließend leitet das Fachressort alle Urkunden unter Angabe des Datums, an dem die letzte Ratifikationsurkunde eingegangen ist, dem Landeshauptarchiv zu.

G. Anwendbarkeit der Verträge als Landesrecht

Über den Vertragsschluß hinaus ist ein weiterer Rechtsakt erforderlich, um die Bestimmungen des Vertrages als Landesrecht anwendbar zu machen.

I. Staatsverträge

Bei Staatsverträgen, insbesondere Verträgen, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen oder Aufwendungen erfordern, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind, erfüllt die nach Artikel 91 Abs. 2 der Landesverfassung erforderliche Zustimmung des Landtages neben der Ermächtigung zum Abschluß auch diese Funktion, soweit das Vertragsrecht unmittelbar anwendungsfähig ist. Ob diese Zustimmung durch Gesetz erteilt werden muß oder ein Landtagsbeschluß ausreicht, ist in der Landesverfassung nicht ausdrücklich geregelt. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist in den Fällen, in denen die Zustimmungsbedürftigkeit darauf beruht, daß der Vertrag sich auf Gegenstände bezieht, die landesrechtlich nur durch ein Gesetz geregelt werden könnten, ein Vertragsgesetz (siehe unter Muster F und G) - wenn nötig mit der notwendigen Ausführungsgesetzgebung - erforderlich. Auch in anderen Fällen, in denen die Zustimmung des Landtages nach Artikel 91 Abs. 2 der Landesverfassung erforderlich ist, empfiehlt sich ein Vertragsgesetz schon deshalb, weil Abgrenzungsprobleme vermieden werden. Dem entspricht auch die Staatspraxis in Brandenburg. Sollten Abweichungen beabsichtigt sein, ist die Abstimmung mit den Verfassungsressorts MI und MdJBE erforderlich.

Das Verfahren ist so zu gestalten, daß das federführende Ressort nach Abstimmung mit den zu beteiligenden Ressorts Gesetzesvorlagen zu Verträgen mit dem Vertragsentwurf als Kabinettvorlage an das Kabinettreferat der Staatskanzlei übersendet. Dabei sind die für Kabinettvorlagen geltenden Regelungen der GGO (Anlage 3 zu § 42 GGO) zu beachten. Die Landesregierung soll in der Regel gleichzeitig über die Entwürfe des Vertrages und des Vertragsgesetzes beschließen. Der von der Landesregierung beschlossene Gesetzentwurf wird vom CdS nach der Unterzeichnung des Vertrages dem Landtag zugeleitet (§§ 64 ff. GGO).

II. Verwaltungsabkommen

Bei Verwaltungsabkommen hat ein innerstaatlicher Anwendungsbefehl der Exekutive zu ergehen, um den Vertragsinhalt als Landesrecht anwendbar zu machen. Nach der Staatspraxis kann dieser Anwendungsbefehl als erteilt angesehen werden, wenn ein Kabinettsbeschluß gefaßt und der Vertrag bekanntgemacht worden ist (siehe unter Muster I).

H. Veröffentlichung und Archivierung

I. Veröffentlichung von Vertragstexten

Staatsverträge mit der Bundesrepublik Deutschland und anderen Bundesländern werden durch den Präsidenten des Landtages im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I nachstehend zum Vertragsgesetz veröffentlicht.

Verwaltungsabkommen werden grundsätzlich, sofern sie als Landes- oder Regierungsabkommen geschlossen werden, vom Ministerpräsidenten und, sofern sie als Ressortabkommen geschlossen werden, durch den federführenden Ressortminister in den amtlichen Verkündungsblättern (§ 77 GGO) bekanntgemacht.

II. Archivierung und Bekanntgabe des Inkrafttretens

Das Fachressort leitet das Duplikat der Ratifikationsurkunde oder, falls Brandenburg Hinterlegungsland ist, die Ratifikationsurkunden dem Landeshauptarchiv im Nachgang zur Vertragsurkunde zur Aufbewahrung zu. Bislang in den Ressorts aufbewahrte Ratifikationsurkunden oder Duplikate sind dem Landeshauptarchiv zur Aufbewahrung zuzuleiten.

Das Fachressort bereitet ferner den Bekanntmachungstext (siehe unter Muster H) über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vor und übergibt diesen nebst Diskette dem Kabinettreferat der Staatskanzlei zur Unterschrift durch den Ministerpräsidenten. Nach Unterschrift leitet der Chef der Staatskanzlei die Bekanntmachung dem Präsidenten des Landtags zu mit der Bitte um Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I.

I. Verfahrensvorschriften nach Inkrafttreten

Das Fachressort überwacht die Laufzeit der Verträge und bereitet rechtzeitig eine Kabinettvorlage zur Beschlußfassung durch die Landesregierung vor, sofern Verträge nachverhandelt, verlängert oder gekündigt werden sollen. Auf die rechtzeitige Beteiligung des Ministerpräsidenten und des Landtages ist zu achten.

Anhang:
Muster

A. Staatsvertrag

Staatsvertrag
zwischen dem Land Brandenburg und ...
über ...

Das Land Brandenburg und ...
[Erwägungsgründe, z. B.: "In dem Wunsch ...", "In der Absicht ..." usw.]
haben folgendes vereinbart:

Artikel 1
...

Artikel ...
...

Artikel ...

(1) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der Vertragsparteien. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in ... ausgetauscht.
[bei mehrseitigen Verträgen: "Die Ratifikationsurkunden werden bei ... hinterlegt."]

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.
[bei mehrseitigen Verträgen: "... nach Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde ..."]

..., den ...

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
[ggf.: vertreten durch den Minister ...]

B. Regierungsabkommen

Abkommen
zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und ...
über ...

Die Regierung des Landes Brandenburg und ...
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
...

Artikel ...

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats nach der Unterzeichnung in Kraft.

Für die Regierung des Landes Brandenburg
Der Ministerpräsident
[ggf.: vertreten durch den Minister ...]

C. Ressortabkommen

Abkommen
zwischen dem Minister ... des Landes Brandenburg und ...
über ...

Der Minister ... des Landes Brandenburg und ...
haben folgendes vereinbart:
...

Der Minister ...
[ggf.: vertreten durch ... (Abteilungsleiter etc.)]

D. Ratifikationsurkunde

[auf Papier "Elefantenhaut" 21 x 29,7 cm Schmalbahn, Farbe 10/1 weiß, mit Landeswappen nach Hoheitszeichengesetz vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 26, GVBl. I 1993 S. 175)]

Ratifikationsurkunde

Dem am ... in ... unterzeichneten
Staatsvertrag
über
...
zwischen
Brandenburg und ...

haben Landesregierung und Landtag des Landes Brandenburg zugestimmt.

Ich bestätige hiermit den Staatsvertrag.

Potsdam, den ...

Der Ministerpräsident

E. Beitrittsurkunde

[auf Papier "Elefantenhaut" 21 x 29,7 cm Schmalbahn, Farbe 10/1 weiß, mit Landeswappen nach Hoheitszeichengesetz vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 26, GVBl. I 1993 S. 175)]

Beitrittsurkunde

Dem Beitritt zu dem am ... in ... unterzeichneten
Staatsvertrag
über
...
zwischen
...
haben Landesregierung und Landtag des Landes Brandenburg zugestimmt.

Ich bestätige hiermit den Beitritt zu dem Vertrag.

Potsdam, den ...

Der Ministerpräsident

F. Vertragsgesetz

Entwurf

Gesetz
zu dem Vertrag vom ...
zwischen dem Land Brandenburg und ...
über ...

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem in ... am ... unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und ... über ... wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel ... in Kraft tritt, ist ... im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekanntzugeben.

Potsdam, den ...

G. Beitrittsgesetz

Entwurf

Gesetz
zu dem Vertrag vom ...
über ...

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Beitritt des Landes Brandenburg zu dem Vertrag vom ... zwischen ... über ... wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel ... für das Land Brandenburg in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekanntzugeben.

Potsdam, den ...

H. Bekanntmachung des Inkrafttretens eines Staatsvertrags

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrages zwischen
dem Land Brandenburg und ...
über ...

Nach Artikel ... des Gesetzes vom ... zu dem Vertrag vom ... zwischen dem Land Brandenburg und ... über ... (GVBl. I S. ...) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel ... am ... in Kraft getreten ist.

Potsdam, den ...

Der Ministerpräsident

I. Bekanntmachung von Text und Inkrafttreten eines Verwaltungsabkommens

I.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung
des Landes Brandenburg und ...
über ...

Vom

Das in ... am ... unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung des Landes Brandenburg und der Regierung ... über ... ist nach seinem Artikel ... am ... in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den ...

Der Ministerpräsident

II.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen dem Minister ...
des Landes Brandenburg und ...
über ...

Vom

Das in ... am ... unterzeichnete Abkommen zwischen dem Minister ... des Landes Brandenburg und ... über ... ist nach seinem Artikel ... am ... in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den ...

Der Minister ..."

37. Zu Anlage 6:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Mitglied des Landes in der Ständigen Vertragskommission leitet alle Entwürfe völkerrechtlicher Verträge des Bundes - gleichgültig, ob als Vertrag, Abkommen, Übereinkommen, Vereinbarung oder Notenwechsel bezeichnet -, die Kompetenzen oder wesentliche Interessen des Landes berühren, unverzüglich dem federführenden Ministerium und den beteiligten Ministerien sowie der Staatskanzlei zu. Es unterrichtet die Ministerien und die Staatskanzlei über die Stellungnahmen anderer Länder und über die Beratungen der Ständigen Vertragskommission."

b) In Nummer 2 wird das Wort "Staatskanzlei", in Nummer 4 werden die Worte "Der Ministerpräsident" jeweils durch die Worte "Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten" ersetzt.

c) In Nummer 3 Satz 1 wird § 54 in § 45 geändert.

d) In Nummer 3 Buchstabe b) und c) wird jeweils nach der Klammer folgender Zusatz eingefügt:

"in der Fassung der Anlage zur Kabinettvorlage des ... vom ..."

38. Inkrafttreten

Die Änderungen zur GGO treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Potsdam, den 12. Dezember 1996

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Manfred Stolpe

Der Minister des Innern

Alwin Ziel

Verfügung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Richtlinie über die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Programms zur Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Betriebe im Land Brandenburg (Liquiditätssicherungsprogramm - LISI -)

Vom 20. Dezember 1996

Die Richtlinie über die Gewährung von Darlehen im Rahmen des Programms zur Liquiditätssicherung für kleine und mittlere Betriebe im Land Brandenburg (Liquiditätssicherungsprogramm - LISI -) vom 28. Juli 1994 in der Fassung vom 19. April 1996 (ABl. S. 630) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

"Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Union (z. Z. gilt die Definition im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996: Jahresumsatz max.

40 Mio. ECU[1]; weniger als 250 Beschäftigte; am Unternehmen sind nicht ein oder mehrere Unternehmen bzw. Gesellschafter (mit mehrheitlichen Beteiligungen in anderen Unternehmen) zu einem Viertel oder mehr beteiligt, die diese Grenzen überschreiten)."

b) Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

"Das Darlehen darf im Einzelfall höchstens 20 v. H. der letzten festgestellten Bilanzsumme, max. 2 Mio. DM betragen; darüber hinausgehender Liquiditätsbedarf ist vom Unternehmen selbst aufzubringen. Es muß nach Berücksichtigung der vom Unternehmen bzw. seiner Hausbank möglichen Finanzierungsbeiträge auf den Betrag begrenzt werden, der für die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erforderlich ist und soll einen Betrag von 30.000 DM nicht unterschreiten."

c) In Nummer 5.5 wird "Nummer 5.2 Satz 1 und 3" gestrichen und durch "Nummer 5.2 Satz 1" ersetzt.

d) Nummer 6.4 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Besonderen Bedingungen für Kredite sind Bestandteil der Zusage."

e) In Nummer 8 wird das Datum des Außerkrafttretens "31. Dezember 1996" gestrichen und durch das Datum "31. Dezember 1998" ersetzt.

Amtliches Eichwesen
Bekanntmachung zur Füllmengenprüfung von Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden

Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Vom 1. Dezember 1996

1. Die vom Bund-Länder-Ausschuß "Gesetzliches Meßwesen" auf seiner Sitzung am 13./14. Juni 1996 angenommene Richtlinie "Füllmengenprüfung von Fertigpackungen und Prüfung von Maßbehältnissen durch die zuständigen Behörden (RFP)" wird in Brandenburg angewendet.

2. Der in der o. g. Richtlinie enthaltene bundeseinheitliche Bußgeldkatalog bei Verstößen gegen Fertigpackungsvorschriften basiert auf dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302).

3. Die Richtlinie kann im Landesamt für das Meß- und Eichwesen Brandenburg und in den zuständigen Eichämtern (0331-284900) eingesehen werden.

[1] Umrechnungskurs: 1 ECU ≙ 1,91 DM (Stand Ende 1996)

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie zur Förderung der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen des Landes Brandenburg an In- und Auslandsmessen sowie -ausstellungen

Vom 7. Dezember 1996

1. Zielsetzung, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Brandenburg fördert die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen als Aussteller oder Unteraussteller an Messen im In- und Ausland. Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (MW) des Landes Brandenburg gewährt dafür Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Den Unternehmen soll damit der Zugang zu regionalen, überregionalen und internationalen Märkten erleichtert und ihr Produktvertrieb unterstützt werden.

1.2 Die in die Förderung nach Nummer 1.1 einzubeziehenden Veranstaltungen werden vom Messebeirat empfohlen und jährlich im Messeförderprogramm durch das Land festgelegt.

Im Messebeirat arbeitet das MW mit Vertretern

- der Industrie- und Handelskammern Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam,
- der Handwerkskammern Cottbus, Frankfurt (Oder), Potsdam,
- der Senatsverwaltung für Wirtschaft und Betriebe Berlin

zusammen.

Aktuelle Veränderungen des Messeförderprogramms kann das MW im landeswirtschaftspolitischen Interesse vornehmen.

Die Vertreter der im Messebeirat zusammenarbeitenden Institutionen üben eine beratende Funktion im Messewesen im Rahmen der von der Landesregierung bestimmten Wirtschaftspolitik aus. Sie sind gegenüber dem die Entscheidung über das Förderprogramm treffenden MW vorschlagsberechtigt.

1.3 Ein Anspruch der Antragsteller nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ebenso besteht kein Anspruch auf Aufnahme einer Veranstaltung in das mit dem Messebeirat abgestimmte Förderprogramm (Nummer 1.2) oder auf Beteiligung an einem geförderten Firmengemeinschaftsstand.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden kann die gemeinschaftliche Teilnahme an Messen und Ausstellungen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, auf denen der Direktverkauf nicht Hauptziel der Veranstaltung ist und die im jährlich erstellten Messeförderprogramm des MW enthalten sind, in Form von

2.1.1 Firmengemeinschaftsständen (in der Regel mindestens fünf Unternehmen)

- Die Belegungsfläche von Firmengemeinschaftsständen darf nicht mehr als 25 % der gesamten Nettoausstellungsfläche einer Veranstaltung betragen.

2.1.2 Gruppen mit mindestens drei Unternehmen

2.2 Ausnahmeregelung zu Nummer 2.1.1 und 2.1.2:

Wird im begründeten Einzelfall der Teilnahme an einer Fachmesse/-ausstellung ein besonderes Landesinteresse zuerkannt, kann als Ausnahme eine Förderung auch für ein Unternehmen vorgenommen werden.

2.3 Förderfähige Veranstaltungen:

2.3.1 Den Handlungsrahmen zur Beurteilung der Förderfähigkeit bildet das im Messebeirat abgestimmte Jahresmesseprogramm (Nummer 1.2 dieser Richtlinie).

2.3.2 Im landespolitischen Interesse liegende Sondermaßnahmen mit einem erheblichen Anteil teilnehmender brandenburgischer Unternehmen.

2.3.3 Messefachseminare

sind als veranstaltungsbezogene Gruppenberatung ebenfalls förderfähig, weil in Brandenburg kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere Handwerksbetriebe, zumeist noch nicht ausreichende Erfahrungen haben. Deshalb soll der Teilnahme an einer Fachmesse/-ausstellung ein Fachseminar vorausgehen, das von den Kammern fachlich flankiert wird. Die Seminare sollen in der Regel einen Tag dauern (für Messen im abgestimmten Förderprogramm).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsgewerbes mit Geschäftssitz im Land Brandenburg können eine Förderung erhalten, wenn

- bei verarbeitendem Gewerbe die angebotenen Erzeugnisse überwiegend im Land Brandenburg hergestellt werden,
- bei Dienstleistungsunternehmen die angebotenen Leistungen zu besonders förderwürdigen produktionsnahen Dienstleistungen zu rechnen sind.

Von der Förderung sind folgende Unternehmen ausgeschlossen:

- Galerien, soweit sie nicht verlegerisch tätig sind
- Handelsunternehmen einschl. Im- und Exportfirmen (Ausnahme bei Präsentation von Brandenburger Erzeugnissen zu mehr als 50 v. H. der Exponate)
- Handelsvertreter
- Unternehmen der Touristikbranche
- wissenschaftliche und kulturelle Institutionen
- Unternehmensberater
- Steuerberater
- Finanzdienstleiter
- Wirtschaftsprüfer
- Messe- und Kongreßdurchführer
- Film- und Fernsehunternehmen
- Werbe- und PR-Unternehmen
- Sprachenschulen, Spracheninstitute
- Rechtsanwälte und Notare
- Ärzte
- Künstler
- Unternehmen der Immobilienwirtschaft.

Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
  - entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU (rd. 80 Mio. DM) erzielen
  - oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio. ECU (rd. 54 Mio. DM) erreichen
- und zu höchstens 25 % im Bestiz anderer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen sind.

3.2 Messe-/Ausstellungsveranstalter oder -durchführungsgesellschaften

3.2.1 als Träger der nach Nummer 2.3.2 bezeichneten Maßnahme und

3.2.2 die mit einem Kosten- und Finanzierungsplan einen Fehlbedarf nachweisen, der nur mit einer Landeszuwendung gedeckt werden kann.

3.3 Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern als Veranstalter der in Nummer 2.3.3 bezeichneten Seminare.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundsätzlich kann nur die Erst- und Zweitteilnahme an ein und derselben Veranstaltung bezuschußt werden.

Pro Unternehmen können nicht mehr als zwei Teilnahmen an Messen und Ausstellungen im Kalenderjahr gefördert werden.

4.2 Eine Doppelförderung ist ausdrücklich ausgeschlossen, d. h. der Antragsteller/Zuwendungsempfänger darf keine weiteren auf dieselbe Maßnahme bezogenen öffentlichen Mittel beantragt haben bzw. künftig beantragen.

4.3 Stehen für die geplante Veranstaltung Fördermittel des Bundes oder der EU zur Verfügung, entfällt die Zuwendung aus Landesmitteln.

4.4 Innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren darf ein Zuwendungsempfänger aus diesem Programm für mehrere Einzelmaßnahmen mit gleichem Zuwendungszweck keine Förderung in Höhe eines Gesamtbetrages von mehr als 100.000,00 ECU (z. Zt. 190.000,00 DM) erhalten. Dies ist im Rahmen des Antragsverfahrens rechtsverbindlich zu erklären.

5. Art und Umfang, Höhe und Häufigkeit der Zuwendung

5.1 Die Gewährung der Landeszuwendungen erfolgt als Projektförderung.

5.2 Zuwendungsfähige Aufwendungen förderungswürdiger Maßnahmen können im Wege der Anteilfinanzierung, bei den Maßnahmen der Nummer 2.3.2 als Fehlbedarfsfinanzierung (indirekte Förderung), bei den Maßnahmen der Nummer 2.3.3 als Festbetragsfinanzierung bezuschußt werden.

5.3 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlagen, Zuschußhöhe

Bei der Anteilfinanzierung zu den in Nummer 2.1 bezeichneten Maßnahmen im Rahmen folgender Höchstbetragsregelungen kann eine Zuwendung in Höhe von bis zu 50 % der nachstehenden zuschußfähigen voraussichtlichen Ist-Ausgaben gewährt werden (die Zuwendung soll einen Betrag von 1.000,00 DM nicht unterschreiten):

5.4.1 bei Inlandsmessen/-ausstellungen

- Miete für die Standfläche (einschließlich Katalogeintrag) bis 250,00 DM/qm,
- Anmietung, Auf- und Abbau, Gestaltung, Transport des Messestandes höchstens bis zu 250,00 DM/qm,
- für die Durchführung der Maßnahme unbedingt notwendige Versicherungen für Stand, Standelemente und Exponate,

insgesamt bis zur maximalen Zuschußhöhe von 6.000,00 DM je Veranstaltung und Unternehmen,

5.4.2 bei Auslandsmessen/-ausstellungen

max. Zuschußhöhe je Unternehmen für die Teilnahme an

europäischen Messen	bis zu	9 TDM
außereuropäischen Messen	bis zu	12 TDM

- der vom Messeveranstalter oder einer Messedurchführungsgesellschaft in Rechnung gestellten Ausgaben für Anmietung, Ausstattung und Betrieb des Messestandes (Beteiligungspreis),
- Transport für Exponate (max. Zuschuß 1.000,00 DM),
- messebezogene Werbung (max. Zuschuß 500,00 DM),
- Reisekosten zum Messeort für einen Vertreter des Unternehmens (max. 1.000,00 DM in Europa, 2.000,00 DM außereuropäisch),

5.4.3 bei Messefachseminaren

zu den angemessenen Ausgaben für Seminarräume sowie für Beraterhonorare und -spesen eine Zuwendung bis zu einer Höhe von maximal 2.500,00 DM.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Projektbegründende bzw. -auslösende Vorgänge der Antragsteller, z. B. Anmeldung zu Teilnahmen an Veranstaltungen, dürfen vor der fristgemäßen Antragstellung (Nummer 7.2 dieser Richtlinien) vorgenommen werden. Ein Anspruch auf Förderung folgt daraus jedoch nicht.

6.2 In Abweichung von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung kann mit einer beantragten Maßnahme auch vor Entscheidung über den Antrag begonnen werden. Ein Anspruch auf Förderung folgt daraus nicht.

Die nachträgliche Entscheidung muß der Bewilligungsbehörde in Einzelfällen, so z. B. bei der Ausnahmeregelung gemäß Nummer 2.2, wegen der nur begrenzten Verfügbarkeit von Fördermitteln vorbehalten bleiben. Damit soll eine zu frühzeitige Ausschöpfung der verfügbaren Fördermittel im Haushaltsjahr vermieden werden.

7. Verfahren

7.1 Die Kammern oder Messegesellschaften organisieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten Firmengemeinschaftsstände für die im Messeförderprogramm (Nummer 1.2) enthaltenen Veranstaltungen.

7.2 Die Anträge der nach Nummer 3 in Betracht kommenden Zuwendungsempfänger sind von den Unternehmen mit Formblatt spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der InvestitionsBank (ILB) des Landes Brandenburg einzureichen. Eine Kopie ist zur Bestätigung der Förderfähigkeit an die zuständige Kammer weiterzuleiten. Antragsvordrucke sind bei den Kammern und bei der ILB erhältlich.

7.3 Die Kammern fertigen im Rahmen einer fachlichen Vorprüfung gegenüber der ILB zum Zuwendungsantrag eine Stellungnahme. Darin soll u. a. die Förderwürdigkeit und -fähigkeit sowohl des Antragstellers als auch der vorgesehenen Maßnahme beurteilt werden. Außerdem ist die Erfüllung der Bedingungen gemäß Nummer 3 zu bescheinigen. Zur Bestätigung kann in Einzelfällen ein Handelsregisterauszug, eine Kopie des Gewerbescheines oder ein sonstiger Nachweis angefordert werden.

7.4 Einzelfallentscheidungen außerhalb des Jahresprogramms sind von der ILB dem MW zur Entscheidung vorzulegen.

7.5 Vom Zuwendungsempfänger sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Projektförderung - ANBest-P - anzuwenden, die den Zuwendungsbescheiden beizufügen sind.

7.6 Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Landeszuschusses (Verwendungsnachweis) ist fristgerecht gegenüber der ILB zu führen.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Landeszuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.8 Bei einer gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung eines Zuwendungsbescheides sowie bei der Rückforderung der gewährten Zuwendung ist Nr. 8 VV zu § 44 LHO anzuwenden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Sie tritt am 31.12.1998 außer Kraft.

Richtlinie der am Gemeinsamen Krebsregister (GKR) beteiligten Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen über die Vergütung von Meldungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 12. Dezember 1996

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG) vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3351) sind Meldungen nach einheitlichen Sätzen zu vergüten. Die Voraussetzungen und die Höhe der Vergütung sowie das hierzu vorgesehene Meldeverfahren werden im folgenden näher bestimmt:

1. Registriert und vergütet werden Meldungen von bösartigen Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien (§ 1 Abs. 1 KRG) und der Basaliome.

2. Die Meldungen werden wie folgt vergütet:

2.1 Für Meldungen, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie beim GKR eingehen, gelten folgende Vergütungssätze:

a)	Erstmeldung (Primärtumor)	6,-- DM
b)	Therapiemeldung (zum Primärtumor)	3,-- DM
c)	Meldung eines Autopsieergebnisses	3,-- DM
d)	Meldung per Diskette aus Klinikregistern oder Nachsorgeleitstellen pro Fall	16,-- DM

2.2 Der Vergütungssatz nach d) beinhaltet sämtliche Einzelvergütungen für Meldungen nach a) bis c).

2.3 Zu jeder Erstmeldung wird die Therapiemeldung nach Abschluß der Primärbehandlung vergütet, unabhängig davon, ob die Meldungen aus verschiedenen Einrichtungen oder aus Fachabteilungen einer Einrichtung stammen.

2.4 Nicht vergütet werden folgende Meldungen:

a) Meldungen zu Metastasen und Rezidiven von bereits gemeldeten Ersterkrankungen (ausgenommen Metastasen bei unbekanntem Primärtumor)
b) Therapiemeldungen von Metastasen und Rezidiven
c) weitere Verlaufsmeldungen zu bereits gemeldeten Ersterkrankungen (z. B. jährliche Kontroll- oder Nachsorgemeldungen)
d) Abschlußmeldungen mit Ausnahme von Erstmeldungen aus Anlaß eines Todesfalles und von Autopsieergebnissen.

2.5 1995 und 1996 eingegangene Meldungen werden einheitlich mit jeweils 6,00 DM vergütet.

2.6 Porto- und Verwaltungskosten sind in der Vergütung enthalten.

3. Eine Vergütung erfolgt lediglich für Meldungen, welche dem Zuständigkeitsbereich des GKR unterfallen. Ersterkrankungen von Patienten mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Einzugsgebietes des GKR (neue Bundesländer und Berlin) sind an das regional zuständige epidemiologische Krebsregister zu melden.

4. Im Hinblick auf die Vergütung unterliegt das Meldeverfahren folgenden Voraussetzungen:

4.1 Die Meldungen sind entweder direkt oder über ein Klinikregister oder eine Nachsorgeleitstelle an das

Gemeinsames Krebsregister
der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen und Thüringen
- Vertrauensstelle -
Brodauer Str. 16 - 22
12621 Berlin

zu senden.

4.2 Als Meldebogen ist

a) der farbige Meldebogensatz der Klinikregister (wobei das GKR den roten Ersterfassungsbogen und den gelben Therapiebogen erhält), vorrangig für Meldungen über die Klinikregister oder die Nachsorgeleitstellen, oder
b) der graue Meldebogen des GKR, vorrangig für direkte Meldungen niedergelassener Ärzte an das GKR,

zu verwenden.

4.3 Jeder Meldebogen, der über ein Klinikregister oder eine Nachsorgeleitstelle an das GKR gesandt wird, muß jeweils mit dem Stempel der Einrichtung versehen sein.

4.4 Werden Meldungen an die Vertrauensstelle des GKR durch Klinikregister oder Nachsorgeleitstellen im Auftrag von Ärzten oder Zahnärzten übermittelt (§ 3 Abs. 1 KRG), übernehmen diese auch die Weiterleitung des entsprechenden Vergütungssatzes an die Ärzte oder Zahnärzte.

4.5 Direkten Meldungen an das GKR ist aus haushaltstechnischen Gründen stets eine Anforderung zur Vergütung von Meldungen, welche vom GKR zu beziehen ist, beizulegen (Anlage).

4.6 Portokosten können durch die Übermittlung mehrerer Meldebögen in einem Brief mit einer zusammenfassenden Anforderung zur Vergütung von Meldungen gesenkt werden. Eine Auflistung der entsprechenden Patientennamen auf der Anforderung zur Vergütung von Meldungen erübrigt sich.

4.7 Es werden nur leserlich ausgefüllte Meldebögen vergütet.

5. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Anlage
(zu Nummer 4.5)

Absender:

Gemeinsames Krebsregister der Länder Berlin,
Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt und der Freistaaten Sachsen
und Thüringen (GKR)
- Vertrauensstelle -
Brodauer Str. 16 - 22
12621 Berlin

Tel. (030) 56581 315
Fax (030) 56581 333

Anforderung zur Vergütung von Meldungen

gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über Krebsregister (Krebsregistergesetz - KRG) vom 4.11.1994 (BGBl. I S. 3351) sowie der Richtlinie über die Vergütung von Meldungen an das GKR vom 12.12.1996.

Für Meldungen im Zeitraum von ..... bis .....
wird die Vergütung nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben angefordert:

	DM	Anzahl Meldungen	Betrag
a Erstmeldung (Primärtumor)	6,-		
b Therapiemeldung (zum Primärtumor)	3,-		
c Meldung eines Autopsieergebnisses	3,-		
d Meldung per Diskette pro Fall	16,-		
	Summe		

GKR - Kennzahl						

Bitte bei nicht bekannter GKR - Kennzahl oder Änderung der Bankverbindung Daten eintragen!

Kontoinhaber	
Kontonummer	
BLZ	
Geldinstitut	

....
Datum Unterschrift und Stempel

Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise:

- Der Vergütungssatz nach "d" beinhaltet sämtliche Einzelvergütungen für Meldungen nach "a" bis "c".

- Zu jeder Erstmeldung wird die Therapiemeldung nach Abschluß der Primärbehandlung vergütet, unabhängig davon, ob die Meldungen aus verschiedenen Einrichtungen oder aus Fachabteilungen einer Einrichtung stammen.

- **Nicht vergütet** werden folgende Meldungen:

  · Meldungen zu Metastasen und Rezidiven von bereits gemeldeten Ersterkrankungen (ausgenommen Metastasen bei unbekanntem Primärtumor)

  · Therapiemeldungen von Metastasen und Rezidiven

  · Weitere Verlaufsmeldungen zu bereits gemeldeten Ersterkrankungen (z. B. jährliche Kontroll- oder Nachsorgemeldungen)

  · Abschlußmeldungen mit Ausnahme von Erstmeldungen aus Anlaß eines Todesfalles und von Autopsieergebnissen.

Hinweis zur Richtlinienänderung

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 3. Dezember 1996

Die "Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) im Bereich der sozialen Dienste" vom 31. März 1996 (ABl. S. 444) und die "Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von 'Arbeit statt Sozialhilfe'" vom 31. März 1996 (ABl. S. 442) wurden am 3. Dezember 1996 rückwirkend zum 31. März 1996 geändert. Die Änderung bezieht sich auf die Ziffer 4.1 der Richtlinien ("Kumulationsverbot").

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG) im Bereich der sozialen Dienste

Vom 31. März 1996

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Ergänzung der Förderung der Bundesanstalt für Arbeit gewähren.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung von Maßnahmen nach § 249 h AFG im Bereich der sozialen Dienste entsprechend dem jeweils gültigen Beispielkatalog der Bundesanstalt für Arbeit.

1.2 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.

1.3 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit.

2. Gegenstand der Förderung

Durch Eigenmittel und Mittel Dritter nicht abgedeckte Personal- und Sachausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Träger von Maßnahmen nach § 249 h AFG im Bereich der sozialen Dienste.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Fördermitteln bezuschußt wird.

Dies gilt nicht für:

- Zuschüsse, die die Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 249 h AFG gewährt,
- Mittel aus Bundesmodellprojekten, wie beispielsweise "Förderung von Seniorenbüros im Rahmen des Bundesaltenplans" und "Förderung von Selbsthilfekontaktstellen",
- Mittel, die die Kommunen und Landkreise bzw. kreisfreien Städte in die Projekte einbringen.

4.2 Bewilligung eines Zuschusses nach § 249 h AFG im Projektbereich "Soziale Dienste" durch das zuständige Arbeitsamt.

4.3 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für den gleichen Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei der Antragstellung anzugeben.

4.4 Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung kann eine Stellungnahme durch den jeweiligen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege über die Maßnahme hinsichtlich der sachlichen Priorität und Einschätzung von Eigenleistungen eingeholt werden.

4.5 Es werden Maßnahmen vorrangig gefördert, bei denen nach Abschluß der Förderung nach § 249 h AFG durch den Träger eine Weiterführung des Projektes ohne Einbeziehung von Mitteln der Arbeitsförderung in Aussicht gestellt wird.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1	Zuwendungsart:	Projektförderung
5.2	Finanzierungsart:	Festbetragsfinanzierung
5.3	Form der Zuwendung:	Zuschuß
5.4	Zuwendungsfähige Ausgaben:	Personal- und Sachkosten
5.5	Fördersatz/Förderbetrag:	600,- DM pro Arbeitnehmer und Monat

5.6 Förderdauer

Die Förderung erfolgt zunächst für das laufende Haushaltsjahr und kann bis zum Ende der Förderung gemäß § 249 h AFG verlängert werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge sind schriftlich bei der

Programmzentrale des
Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen bei der LASA
Gartenstraße 2
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31/76 12 00)

zu stellen.

6.2 Bewilligungsverfahren

Liegt nur der Antrag an das Arbeitsamt vor, erfolgt die Bewilligung unter dem Vorbehalt einer Bewilligung der Förderung gemäß § 249 h AFG durch das Arbeitsamt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittel werden erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes ausgezahlt.

6.4 Sofern Förderleistungen Dritter in Anspruch genommen werden, ist ein einheitlicher Verwendungsnachweis gegenüber dem Dritten zu erbringen.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

6.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

6.5.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlaß weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.2) festlegen.

7. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die Programmzentrale des MASGF bei der LASA insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfaßt insbesondere die Zahl der Teilnehmer/innen und die Dauer der Förderung sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Übergänge in nicht öffentlich geförderte Arbeitsverhältnisse. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 31.03.1996 in Kraft und tritt am 31.12.1997 außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Förderung von "Arbeit statt Sozialhilfe"

Vom 31. März 1996

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Schaffung und Förderung sowohl von Einzelarbeitsplätzen als auch von Arbeitsplätzen in Arbeits- und Qualifizierungsprojekten für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit Bezug auf § 19 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und Zuwendungen zu notwendigen Begleitmaßnahmen gewähren. Zur Sicherstellung einer angemessenen regionalen Verteilung werden die für diese Förderung verfügbaren Haushaltsmittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe nach Kriterien der regionalen Betroffenheit und Qualitätskriterien kontingentiert.

1.2 Ziel der Förderung ist die Schaffung und Förderung von Arbeitsplätzen für arbeitslose Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, um ihnen zu einer dauerhaften Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu verhelfen.

1.3 Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen gefördert werden.

1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Personenkreis

2.1.1 Arbeitslose Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen mit Wohnsitz in Brandenburg, die keine Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (§§ 100 ff. AFG) beziehen und ihren Lebensunterhalt überwiegend aus Sozialhilfeleistungen bestreiten.

2.1.2 Leistungsbezieher nach dem AFG (§§ 100 ff. AFG), die ergänzenden Lebensunterhalt aus der Sozialhilfe beziehen, werden gefördert, wenn sie
- alleinerziehend oder
- schwerbehindert sind oder es sich um
- Frauen ab 45 Jahren handelt.

2.2 Arbeitsplätze

2.2.1 Einzelarbeitsplätze, die von Arbeitgebern zur Erreichung des Zieles unter 1.1 eingerichtet werden.

2.2.2 Arbeitsplätze in Arbeits- und Qualifizierungsprojekten, in denen die Projektteilnehmer durch die Arbeit unter besonderer fachlicher Anleitung auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt vorbereitet und ergänzend qualifiziert werden.

2.2.3 Die Arbeitsplätze müssen nicht den Kriterien der Gemeinnützigkeit und Zusätzlichkeit i. S. d. § 19 BSHG entsprechen. Gefördert werden auch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit mindestens 18 Wochenstunden.

2.2.4 Vorrangig gefördert werden solche Arbeitsplätze, die Begleitmaßnahmen anbieten.

2.3 Ersteinrichtung

Die Ersteinrichtung eines Arbeitsplatzes kann in einem Arbeits- und Qualifizierungsprojekt gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

3.2 Juristische Personen des privaten Rechts (z. B. Unternehmen oder Einrichtungen), wenn sie für die Durchführung dieser Maßnahmen besonders geeignet erscheinen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbe Förderzweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschußt wird.

Dies gilt nicht für:

- kommunale Mittel,
- Förderungen nach § 249 h Arbeitsförderungsgesetz (AFG),
- Förderungen nach §§ 91 bis 96 AFG (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen),
- Bundesjugendplan-Programm "Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit", "Garantiefonds Schul- und Berufsbildungsbereich" und weitere gleichgeartete Förderprogramme des Bundes,
- Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM-Grundförderung - des MASGF vom 31. März 1996,
- Förderungen nach der Richtlinie zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gemäß § 96 AFG - Verstärkte Förderung - des MASGF vom 31. März 1996.

Dies gilt ebenso nicht für die Einbringung der Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

4.2 Es muß ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu tariflichen (ersatzweise: ortsüblichen) Bedingungen für mindestens 1 Jahr abgeschlossen werden. Die Einstellung darf nicht zum Wegfall eines bereits bestehenden vergleichbaren Arbeitsplatzes oder dessen zeitlicher Reduzierung führen.

4.3 Der örtliche Träger der Sozialhilfe bezuschußt die Maßnahme je gefördertem/r Arbeitnehmer/in mindestens in Höhe von 1.000,- DM.

Ein besonderer Nachweis der Ersparnis der Sozialhilfe ist nicht erforderlich.

4.4 Sofern es sich bei dem Arbeitgeber nach Ziffer 2.2.1 um Unternehmen oder Betriebe des privaten Rechts handelt, die nicht gemeinnützige Zwecke verfolgen, darf die Summe aus Landeszuschuß und Zuschuß des örtlichen Trägers der Sozialhilfe (4.3) maximal 80 % des Arbeitsentgeltes incl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung betragen.

4.5 Erlöse sind zur Sicherung und Ausweitung der Projekte einzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1	Zuwendungsart:	Projektförderung
5.2	Finanzierungsart:	zu 2.2 Festbetragsfinanzierung
		zu 2.3 Fehlbedarfsfinanzierung
5.3	Form der Zuwendung:	Zuschuß/Zuweisung

5.4 Fördersatz/Förderbetrag

5.4.1 Der Zuschuß beträgt 1.200,- DM pro Teilnehmer/in und Monat.

Liegen die tatsächlichen Ausgaben je Arbeitnehmer und Monat nach Abzug der Eigenanteile der Arbeitgeber/Träger der Projekte unter dem Betrag von 2.200,- DM, so vermindern sich die Zuschüsse des örtlichen Trägers der Sozialhilfe und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF) je anteilig.

5.4.2 Für die Ersteinrichtung eines Beschäftigungs- und Qualifizierungsplatzes (Projektplatzes) werden bis zu 5.000,- DM einmalig gewährt.

5.5 Förderdauer: ein Jahr

2A 11271 B Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Freiwerdende Arbeitsplätze sind während des Förderzeitraumes innerhalb eines Monats neu zu besetzen. Andernfalls ist die Förderung anteilig zurückzufordern.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind über den zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der

Programmzentrale des
Ministeriums für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen bei der LASA
Gartenstraße 2
14482 Potsdam

bzw.

Postfach 90 02 37
14438 Potsdam
(Tel.: 03 31/76 12 00)

zu stellen.

7.2 Zu beachtende Vorschriften

7.2.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2.2 Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen kann durch Erlaß weiterer Regelungen Einzelheiten zur Steigerung des Frauenanteils an den Förderfällen (1.2) festlegen.

8. Statistik

Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfaßt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen/die Programmzentrale des MASGF bei der LASA insbesondere Informationen zu den Maßnahmen/Projekten, den geförderten Personengruppen, der Art der Beschäftigung, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib nach der Förderung in der notwendigen Differenzierung. Die Wirkungskontrolle umfaßt insbesondere die Zahl der in Einzelarbeitsplätzen und in Arbeits- und Qualifizierungsprojekten Beschäftigten einschließlich der jeweiligen Beschäftigungsdauer sowie zu einem späteren Zeitpunkt die Zahl der Übergänge in unbefristete/befristete Arbeitsverhältnisse. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

9. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 31.03.1996 in Kraft und tritt am 31.12.1997 außer Kraft. Die Richtlinie "Arbeit statt Sozialhilfe" vom 11. April 1994 (ABl. S. 582) tritt damit außer Kraft.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0